

2022

Satzung des FV 1925 Marbach e.V.

www.fv-marbach.de



1 NAME UND SITZ

- 1.1 Der Verein führt den Name F.V. 1925 Marbach e.V.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen, Stadtbezirk Marbach.
- 1.3 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Villingen-Schwenningen unter der Nummer VR 38 eingetragen.

2 ZWECK DES VEREINS

- 2.1 Der Verein (e.V.) mit Sitz in Villingen-Schwenningen, Stadtbezirk Marbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
 - 2.1.1 Es dürfen Untergruppierungen gebildet werden, auch mit eigener Kasse, die aber gesamtheitlich dem Hauptverein wieder zugeordnet werden.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung des Sports.

3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige haben die Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihres Vormundes vorzulegen.
- 3.2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 4.1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 4.2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.
- 4.3. Ein Mitglied kann bei Nichtzahlung des Beitrages trotz Aufforderung von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- 4.4. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - c) wegen unsportlichen oder unehrenhaften Handlungen.

5 MITGLIEDSBEITRÄGE UND SONSTIGE EINNAHMEN

- 5.1. Der Erfüllung des Vereinszwecks dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens.
- 5.2. Über die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 5.3. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Die Höhe der Umlage darf das Dreifache des Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungspflichtige Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.
- 5.4. Über die Erhebung einer Umlage und deren Fälligkeit entscheidet immer die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

6 ORGANE DES VEREINS

- 6.1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) der erweiterte Vorstand
 - c) die Mitgliederversammlung

6.2. Die Tätigkeit und Funktion dieser Organe wird nachfolgend näher geregelt.

7 DER VORSTAND

- 7.1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und dem Jugendleiter.
- 7.2. Der 1. Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten den Vorstand jeweils zu zweit.

8 DIE ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDS

- 8.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 8.2 Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Die Bewilligung von Ausgaben;
 - e) Die Aufnahme, den Ausschluss oder die Streichung eines Mitgliedes;
 - f) Im Bedarfsfall Ausschüsse bilden; z.B. Wirtschaftsausschuss, Festausschuss;
 - g) Ehrungen vornehmen
- 8.3 Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Entschädigungen („Ehrenamtspauschale“ nach §3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz) bezahlt werden.

9 AMTSDAUER DER VORSTANDSMITGLIEDER UND DER MITGLIEDER IM ERWEITERTEN VORSTAND

- 9.1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Es werden abwechselnd gewählt: 1. Vorsitzender, Kassierer und Jugendleiter, sowie 2. Vorsitzender und Schriftführer. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 9.2. Alle zu wählenden Organmitglieder sind einzeln zu wählen; wünscht einer der Kandidaten geheime Wahl, muss diesem Wunsch entsprochen werden.

- 9.3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

10 BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES

- 10.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden einzuberufen sind.

11 DER ERWEITERTE VORSTAND

- 11.1 Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu 6 Mitgliedern, sowie bis zu 3 Mitgliedern des Spielausschusses.
- 11.2 Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, den Vorstand in den Vereinsangelegenheiten zu beraten und bei der Durchführung der gefassten Beschlüsse zu unterstützen.
- 11.3 Der erweiterte Vorstand ist zu den Sitzungen des Vorstandes ggf. einzuladen und dann auch stimmberechtigt.

12 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 12.1 Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied.
- 12.2 Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung. Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Veranstaltung muss eine Frist von mindestens acht Tagen liegen. Die Mitgliederversammlung findet in der Zeit von Januar bis März statt.
- 12.3 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Wahlen der Vorstands- und sonstigen Organmitglieder.
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des 1. Vorsitzenden, des Schriftführers und des Jugendleiters.
 - c) Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresrechnung. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für das folgende Jahr bestimmt.
 - d) Entlastung des Kassiers.
 - e) Entlastung des Vorstandes insgesamt.
 - f) Festlegung des Mitgliedsbeitrages.
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

- 12.4 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre. Nur bei der Wahl des Jugendleiters haben jugendliche Mitglieder Stimmrecht. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wird von mindestens 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Wahl gewünscht, so ist diesem Folge zu leisten. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 12.5 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 12.6 Jedes Mitglied kann bis spätestens 4 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

13 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 13.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Form und Frist der Einberufung siehe 12, 12.2.
- 13.2 Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von 1/5 aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

14 EHRENORDNUNG

Der Verein hat eine Ehrenordnung. Die Ehrenordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. März 2009 mit der Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister in Kraft.

15 JUGENDORDNUNG

Der Verein hat eine Jugendordnung. Die Jugendordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. März 2009 mit der Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister in Kraft.

16 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 16.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in 12, 12.4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

- 16.2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind sämtliche Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.
- 16.3 Verwendung des Vermögens siehe Punkt 2.5